

30. Jan. 1975

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr.B/N/6/12

vom 28. Januar 1975

Gemeinde Schleithem, Bau-
linienplan Lendenbergstrasse
und Flurweg GB Nr. 1491;
Genehmigung

I.

Der Gemeinderat Schleithem hat für die Lendenbergstrasse und den Flurweg GB Nr. 1491 Baulinienpläne aufgestellt. Mit Schreiben vom 18. November 1974 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Pläne durch den Regierungsrat. In seinem Gesuch bestätigt der Gemeinderat, dass das Verfahren gemäss den Bestimmungen von Art. 11 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt worden sei. Eine während der Auflagefrist eingegangene Einsprache habe erledigt werden können.

II.

Gemäss konstanter Praxis prüft der Regierungsrat im Genehmigungsverfahren die Planungsinstrumente der Gemeinden auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit.

Wie der Gemeinderat in seinem Gesuch mitteilt, wurden die Pläne zusammen mit den notwendigen Erläuterungen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Eine eingegangene Einsprache wurde vom Gemeinderat erledigt. Das Verfahren wurde somit im Sinne von Art. 11 des kantonalen Baugesetzes rechtmässig durchgeführt.

Zur Zweckmässigkeit ist zu sagen, dass die Baulinien bei den einmündenden Seitenstrassen durchgezogen wurden. Richtigerweise hätten sie dort, wo die Seitenstrassen bestehen bleiben, unterbrochen und abgewinkelt werden sollen. Diese Tatsache kann als Schönheitsfehler bezeichnet werden, bietet jedoch nicht Anlass, den Baulinienplänen die Genehmigung zu versagen.

III.

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Schleithelm beschlossenen Baulinienpläne Lendenbergstrasse und Flurweg GB Nr. 1491, Pläne Nr. 1 Sc 178/1 und 1 Sc 178/2, werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schleithelm (2 Expl.), unter Beilage je eines unterzeichneten Planes
 - Baudirektion
 - Planungsamt, unter Beilage je eines unterzeichneten Planes
 - Rechtsdienst Baudirektion
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Grundbuchamt
 - Vermessungsamt

DER STAATSSCHREIBER i.V.:

